

**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom

.....

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs.1 und 8 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner öffentlichen Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 Bestattungsgebühren**

(1) Allgemeine Bestattungsgebühren

a) Leichenträger pro Person und Dienstleistung

1. Leistungen für Trauerfeier und Beerdigung	115,00 €
2. Leistungen für Trauerfeier	95,00 €
3. Leistungen für Beerdigung ohne Trauerfeier	76,00 €
4. Urnenträger	76,00 €

b) Benutzungsgebühren

Zellenbenutzung	101,00 €
Hallenbenutzung	250,00 €
Abschiedsraum	64,00 €

c) Herstellen des Grabes

Grabaushub normale Grabgröße einfach	1.028,00 €
Grabaushub normale Grabgröße tief	1.294,00 €
Grabaushub Kindergrab	381,00 €
Grabaushub Urnengrab	191,00 €

(2) Zusätzliche Gebühren

a) Benutzung des Leichenschauraumes 101,00 €

b) Tieferlegung einer Leiche, wenn gleichzeitig eine zweite Leiche beigesetzt wird 495,00 €

(3) Besondere Gebühren

Die Bestattungsgebühr erhöht sich bei Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen. Für alle sonstigen, hier nicht aufgeführten Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden die Selbstkosten der Stadt berechnet.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

a)	Kindergräber	270,00 €
b)	Reihengräber	1.275,00 €
c)	Urnengräber für Anonymbestattungen	1.300,00 €
d)	Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren für Erdbestattungen je m <sup>2</sup>	850,00 €
	für Urnenbestattungen	1.475,00 €

Erstrecken sich vorstehende Nutzungsrechte für auf einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren, so erhöhen sich die Gebühren anteilmäßig.

e)	Grüfte für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, je m <sup>2</sup>	2.550,00 €
----	--	------------

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren betragen für	Ausgrabungen	Umbettungen
a) Leichen	1.233,00 €	2.260,00 €
b) Urnen	229,00 €	419,00 €

**Artikel 2**  
**Schlussvorschriften**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 17.12.1992 in der Fassung der letzten Änderung vom 10.04.2006.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister